

Regeln für den Betrieb der Freizeitanlagen und Quartiertreffs

Beiblatt zum Mietvertrag, ab dem 22. Juni 2020

Ab dem 22. Juni 2020 gelten für die **Nutzung und Vermietung der Freizeitanlagen und Quartiertreffs** in Winterthur folgende Vorgaben. Es werden zwei Arten von Veranstaltungen unterschieden:

I. **Private Vermietungen, Dauervermietungen, Vereinsaktivitäten im Mitgliederkreis, Kurse oder Veranstaltungen mit namentlich bekannten Personen**

- § Mit Bezug auf die Gewährleistung der Empfehlungen des BAG gilt grundsätzlich die **Eigenverantwortung der Veranstalter/innen**. Ein Schutzkonzept ist nicht erforderlich.
- § Nur **symptomfreie Personen** dürfen an Veranstaltungen teilnehmen.
- § Die Empfehlungen des BAG betreffend **Hygiene und Verhalten** müssen eingehalten werden: 1.5 Meter Abstand, regelmässiges Händewaschen, regelmässiges Lüften.
Das Bereitstellen von Schutzmaterial (z.B. Desinfektionsmittel, Masken) ist Sache der Veranstalter/innen. Die Einhaltung der Empfehlungen betreffend Abstand ist nicht erforderlich bei Personen, die im gleichen Haushalt leben.
- § Wird der empfohlene Abstand von 1.5 Metern zwischen Personen nicht eingehalten, müssen **Schutzmassnahmen** (z.B. Masken) getroffen werden.
- § Sollten Schutzmassnahmen aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich sein, müssen die Veranstalter/innen die **Kontakt-daten** (Name und Telefonnummer) der anwesenden Personen erheben (Contact Tracing).
- § Bei einem allfälligen positiven Fall besteht eine **umgehende Meldepflicht** gegenüber den Betreibern und Betreiberinnen der Freizeitanlage, die ihrerseits die Fachstelle Quartierentwicklung informieren.

II. **Veranstaltungen oder Vereinsaktivitäten, die öffentlich zugänglich sind**

- § Mit Bezug auf die Gewährleistung der Empfehlungen des BAG gilt grundsätzlich die **Eigenverantwortung der Veranstalter/innen**.
- § Nur **symptomfreie Personen** dürfen an Veranstaltungen teilnehmen.
- § Die Veranstalter/innen müssen eine **verantwortliche Person** für die Einhaltung der Regeln vor Ort bestimmen.
- § Für öffentlich zugängliche Veranstaltungen ist weiterhin ein **Schutzkonzept** der Veranstalter/innen vorgeschrieben. Dieses ist auf Verlangen von Behörden vorzuweisen.
- § Im Schutzkonzept sind die Vorgaben zu **Hygiene und Verhalten des BAG** zu regeln.
- § Wird der empfohlene Abstand von 1.5 Metern zwischen Personen nicht eingehalten, müssen **Schutzmassnahmen** (z.B. Masken) getroffen werden.
- § Sollten Schutzmassnahmen aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich sein, müssen die Veranstalter/innen die **Kontakt-daten** (Name und Telefonnummer) der anwesenden Personen erheben (Contact Tracing).
- § Bei einem allfälligen positiven Fall besteht eine **umgehende Meldepflicht** gegenüber den Betreibern und Betreiberinnen der Freizeitanlage, die ihrerseits die Fachstelle Quartierentwicklung informieren.
- § Die **Maximalgrösse von Veranstaltungen** liegt bei 1000 Personen, wobei die Obergrenze für das Contact Tracing bei 300 Kontakten pro Person liegt.

Dieses Dokument ist integraler Bestandteil des Mietvertrags. Die Angaben gelten, solange das Bundesamt für Gesundheit BAG keine abweichenden Weisungen bzw. Einschränkungen vorgibt.

Ort und Datum

Unterschrift Veranstalter/in

.....

.....